

Medienmitteilung

Dübendorf, 17. Dezember 2018

Der neue GAV Personalverleih tritt per 1. Januar 2019 in Kraft

Der neue Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Personalverleih tritt am 1. Januar 2019, mit Gültigkeit bis Ende 2020, in Kraft. Der Bundesrat hat die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) des GAV Personalverleih bestätigt – ein Erfolg für die beteiligten Sozialpartner. Sie einigten sich, bis Ende 2020 die monatlichen Mindestlöhne gestaffelt um jeweils 60 bis 75 Franken zu erhöhen.

Der seit 2012 bestehende GAV Personalverleih ist für alle Personalvermittler der Schweiz verbindlich: Ihm sind über 360'000 Arbeitnehmende unterstellt. Mit der Weiterführung des GAV profitieren Temporärarbeitende auch weiterhin von verbindlichen Minimalstandards für Lohn- und Arbeitsbedingungen, modernen Regelungen für die berufliche Vorsorge, einer Branchenlösung für die Krankentaggeld-Versicherung sowie von einem eigenen Weiterbildungsfonds «temptraining». Dank letzterem können auch Temporärarbeitende sich beruflich weiterentwickeln: Seit seinem Bestehen wurden über 43 Mio. Franken in die berufliche Zukunft von mehr als 26'000 Temporärarbeitenden investiert.

Monatliche Mindestlöhne 2019/2020

	2019		2020	
	Gelernt	Ungelernt	Gelernt	Ungelernt
Hochlohn	4610	3675	4670	3750
Normallohn	4310	3475	4370	3550
Tessin	4060	3060	4060	3060

Zusätzlich haben die Arbeitnehmer aus den GAV-Bestimmungen einen Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

Entsprechend erfreut zeigen sich die Sozialpartner des GAV Personalverleih, bestehend aus swissstaffing – Verband der Schweizer Personaldienstleister, den Gewerkschaften Unia und Syna sowie dem Kaufmännischen Verband Schweiz und Angestellte Schweiz.

Die Sozialpartner beabsichtigen ab 2021 das Equal Minimum Pay-Prinzip im GAV Personalverleih umzusetzen und haben dazu eine paritätische Arbeitsgruppe eingesetzt. Mit dem Equal Minimum Pay-Prinzip würden für Temporärarbeitende dieselben Mindestlöhne wie für Festangestellte gelten – auch in Branchen und Unternehmen, deren GAV nicht allgemeinverbindlich erklärt sind. In Branchen mit einem allgemein verbindlich erklärten GAV gelten schon heute dieselben Mindestlöhne für Temporärarbeitende und Festangestellte.

* * * * *

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Sozialpartner:

Sozialpartner auf Arbeitgeberseite

swisstaffing

Myra Fischer-Rosinger

Direktorin

Tel. 044 388 95 40

myra.fischer-rosinger@swisstaffing.ch

swisstaffing

Robin Gordon

Leiter Verhandlungsdelegation

Tel. 078 825 00 66

robin.gordon@interiman-group.ch

Blandina Werren, Leiterin Kommunikation

Tel. 044 388 95 35

blandina.werren@swisstaffing.ch

(Beantwortung von Fragen bzw. Koordination für Statements/Interviews)

Sozialpartner auf Arbeitnehmerseite

Unia

Véronique Polito

Mitglied der Geschäftsleitung

Tel. 079 436 21 29

veronique.polito@unia.ch

Syna

Hans Maissen

Mitglied der Geschäftsleitung

Tel. 079 221 30 50

hans.maissen@syna.ch

Angestellte Schweiz

Korab Macula

Sozialpartnerschaft

Tel. 044 360 11 57

korab.macula@angestellte.ch

Kaufmännischer Verband Schweiz

Emily Unser

Verantwortliche Media Relations und

Public Affairs

Tel. 044 283 45 60

emily.unser@kfmv.ch